

stadt schopfheim >

traditionsbewusst in die zukunft

26.07.2021

Stadt Schopfheim

Betriebssatzung für die Versorgungsbetriebe Schopfheim

Betriebsatzung

für die Versorgungsbetriebe Schopfheim

Aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 26. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Versorgungsbetriebe Schopfheim vom 26.11.2018 beschlossen:

Präambel

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Versorgungsbetriebe Schopfheim“

(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung leitungsgebundener Versorgungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Wasser, Wärme und Energie sowie der Schwimmbadbetrieb.

(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Betriebszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Er kann insbesondere andere Unternehmen und Zusammenschlüsse in privater oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand gründen oder sich an solchen Unternehmen oder Zusammenschlüssen beteiligen. Der Eigenbetrieb hält und verwaltet die Beteiligung der Stadt Schopfheim an der Stadtwerke Schopfheim GmbH.

§ 2 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane der Versorgungsbetriebe sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 4 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister kann gem. § 10 Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

- (2) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 6 dieser Satzung – über
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 65.000 Euro im Einzelfall, bei wiederkehrenden Ausgaben in unbeschränkter Höhe;
 2. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 Euro.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus
 - a) dem kaufmännischen Leiter,
 - b) dem technischen Leiter.

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 5 Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet – unbeschadet ihrer Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 6 dieser Satzung – über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 8.000 Euro im Einzelfall, bei wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von 11.000 Euro.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben, sie unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes.
- (5) Der kaufmännische Betriebsleiter ist im kaufmännischen Bereich der technische Betriebsleiter im technischen Bereich zur alleinigen Vertretung des Eigenbetriebes berechtigt.

§ 6 Personalangelegenheiten

Für die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Stadt Schopfheim.

§ 7 Stammkapital, Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.11.2018 außer Kraft.

Schopfheim, den 26. Juli 2021
Dirk Harscher, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind